

Amazon-Rezension zu:

Heinrich Bedford-Strohm, *Leben dürfen – Leben müssen. Argumente gegen die Sterbehilfe*; Kösel-Verlag, München 2015

Freiheit oder „wohlwollende“ Entmündigung – das ist hier die Frage!

Generell geht es in der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion in Deutschland darum, ob und wie der Staat durch seine Politik auf den Sterbeprozess seiner Menschen einwirken darf und soll. Speziell betrifft die Diskussion die Frage, ob und wie Beihilfe zur Selbsttötung bzw. Tötung auf Verlangen (straf-)gesetzlich geregelt werden dürfen und sollen. Wer sich über den Stand der Diskussion sachkundig machen möchte, wird von dem Buch, genauer: von dessen erstem Viertel, nicht enttäuscht werden. Er erfährt, was zur Debatte steht und was das Gesetz in Deutschland, den Niederlanden und Belgien zum Thema sagt. Die anschließenden, der Frage, was ethisch auf dem Spiel steht, gewidmeten 25 Seiten sind allerdings zu mager und auch zu voreingenommen, um den Leser mit wichtigen Pro- und Contra-Argumenten wirklich vertraut zu machen.

Eine große Schwäche des Buches liegt bereits darin, dass der Autor die christliche, genauer: die evangelische Ethik zur Grundlage seiner eigenen Position macht. Also eine Ethik, die ihrerseits auf einem Offenbarungsglauben gründet, der nur von einem kleinen Teil der Menschheit und vielleicht sogar der deutschen Menschen geteilt wird. Wo die für eine (straf-)gesetzliche Regelung erforderliche allgemeine Verbindlichkeit herkommen soll, ist nicht ersichtlich.

Die größte Schwäche des Buches (die der Autor übrigens mit vielen Gegnern einer gesetzlichen Freigabe der Beihilfe zur Selbsttötung bzw. der Tötung auf Verlangen teilt) liegt jedoch darin, dass er überhaupt von Ethik (etwa von einem „im Lichte der [„für unsere Kultur zentralen“] jüdisch-christlichen [!] Tradition ethisch gangbaren Ansatz“) redet, wo es doch allein um Recht geht (für das er freilich zumindest als Theologe noch weniger als für eine Ethik mit universellem Geltungsanspruch zuständig ist). So zitiert er denn einmal eine Hauptschrift Kants zur Ethik – und nur diese –, obwohl er doch gerade von Kant hätte lernen können, dass für das in Frage stehende Problem der Politik nur seine Rechtslehre einschlägig ist. Vom Recht der Menschen spricht der Autor jedoch höchstens nebenbei; und dann hat es stets eine ihm nicht zukommende ethische oder gar religiöse Färbung. Nur so kann er etwa behaupten, dass die Tötung eines anderen Menschen und die Selbsttötung *gleichermaßen* (!) tabu seien. Sie mögen ethisch als gleich beurteilt werden; rechtlich sind sie es gewiss nicht.

Selbstverständlich ist das Einwirken auf den Sterbeprozess eines Menschen auch ein ethisches Problem; aber nur „auch“; und eine diesbezügliche *ethische* Antwort ist eben keine Lösung auf das für die Politik sich stellende *rechtliche* Problem. Der Versuch von Bischof Bedford-Strohm, ein Rechtsproblem mit Mitteln der Ethik zu lösen, kann nur scheitern.

Dass er selber dies gar nicht erkennt, zeigt sich nicht zuletzt an seinem bestenfalls ethisch relevanten, für die *rechtliche* Diskussion jedoch verfehlten Freiheitsverständnis (er spricht von „Autonomie“), dem zufolge Freiheit „nicht mit absoluter Selbstverfügung oder Eigenbesitz verbunden

sei, sondern untrennbar mit der Verantwortung für das eigene Leben vor sich selbst, anderen, vor der erschaffenen Welt und letztendlich gegenüber Gott verbunden ist.“

Die Ethik hat es mit der (inneren) *Freiheit der Zwecksetzung* zu tun. Sie sagt dem je einzelnen Individuum, welche Zwecke es sich mit Bezug auf sich selbst und auf andere setzen darf bzw. soll bzw. nicht darf. Das Recht dagegen hat es allein mit der (äußeren) *Freiheit des Handelns* zu tun. Es sagt der Gemeinschaft von Individuen, welchen Gebrauch diese jeweils von ihrer Handlungsfreiheit im Rahmen der Gemeinschaft machen dürfen bzw. sollen bzw. nicht dürfen.

Die Frage, um die es in der gegenwärtigen politischen Diskussion geht, bezieht sich nun nicht auf den Zweck, sich selbst zu töten oder töten zu lassen, und auch nicht auf den Zweck, einem anderen Menschen dabei zu helfen bzw. es aktiv zu tun. Vielmehr geht es allein um das diesbezügliche Recht (dessen Wahrnehmung übrigens durchaus an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein kann, etwa an das Vorliegen einer Patientenverfügung oder an die Erfüllung bestimmter Sorgfaltskriterien wie in den Niederlanden). Rechtsperson ist ein Mensch aber nicht als ein zur Zwecksetzung, sondern als ein zum willkürlichen äußeren Handeln befähigtes Wesen. Entsprechend ist Recht nichts anderes als die allgemeingesetzliche Vereinbarkeit des eigenen Handelns (der eigenen äußeren Freiheit) mit der äußeren Freiheit von jedermann.

Dass es diese Freiheit ist, auf der alles Recht der Menschen beruht, wird von all denen nicht begriffen, die sich noch immer in vor-aufklärerischer Weise für das Heil (das himmlische oder das irdische) anderer Menschen verantwortlich fühlen und meinen, sie dürften diese notfalls gleichsam zu ihrem Glück zwingen. Der Autor spricht da euphemistisch vom „Schutz der Schwächsten“ und von „Inklusion“. Wie sagte einst der frühere sowjetische Außenminister Gromyko: „We are looking for the well-being of our people, whether they like it or not.“ Und wie sagte der die „Selbstenlebung“ ethisch ablehnende Kant in einer Schrift zum Staatsrecht: „Niemand kann mich zwingen, auf seine Art (wie er sich das Wohlbefinden anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, (d.i. diesem Recht des Anders) nicht Abbruch tut.“ In einem nicht auf dem Prinzip der (äußeren!) Freiheit, sondern auf dem des Wohlwollens errichteten Staat seien „die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt“.

Es wird gerne die Gefahr eines sogenannten Dammbrochs an die Wand gemalt (wobei übrigens der Autor ebenso wie die deutsche Presse, soweit sie seine Auffassung grundsätzlich teilt, nicht gerade den Eindruck einer intensiven Beschäftigung mit der langjährigen Praxis in den Niederlanden oder auch Belgien machen. So reicht ein Verweis auf das deutsche Ärzteblatt, das sich seinerseits auf einen Bericht im SPIEGEL beruft, gewiss nicht.) Wer bei „Dammbroch“ an die Tötung gegen den Willen des Betroffenen denkt, übersieht, dass es sich da nicht etwa um einen Mißbrauch handelte; vielmehr läge ein Verbrechen vor, das als solches zu ahnden wäre. Der Autor selber spricht von „moralökologischen Wirkungen“ und meint, die Gefahr sei nicht von der Hand zu weisen, dass nach einer gesetzlichen Freigabe der Beihilfe zur Selbsttötung bzw. der Tötung auf Verlangen der Respekt vor dem Leben aufgeweicht werde und ein sozialer Druck entstehe, bei dem Gefühl, anderen „zur Last zu fallen“, um Tötung zu bitten. (Übrigens gibt es schon wenige Zeilen später nicht mehr nur die angebliche Gefahr einer Aufweichung; vielmehr wird diese zum behaupteten Faktum.)

Der Bischof sieht nicht, dass die Freiheit, um die es hier geht, lediglich die Unabhängigkeit von dem nötigen Willen Anderer bedeutet, nicht auch die Unabhängigkeit von den verschie-

densten natürlich bedingten Triebkräften einschließlich vielerlei innerer „Zwänge“, etwa des Gefühls, anderen zur Last zu fallen, das man übrigens auch ohne allen sozialen Druck haben kann, wie umgekehrt ein solcher Druck auch bei einem Verbot einer Tötung auf Verlangen möglich ist. Wie sich jemand entscheidet, ob er dem Gefühl nachgibt oder nicht, betrifft seine innere Freiheit und damit die ethische Problematik. Sein Recht besteht darin, dass ihm die Entscheidung nicht von außen oktroyiert wird.

Wenn Bredford-Strohm sein ethisches Credo, das menschliche Leben dürfe nicht grundsätzlich zur freien Disposition des Menschen gestellt werden, zu einer rechtlichen Forderung macht, der zufolge Menschen an dieser freien Disposition strafrechtlich gehindert werden dürfen, dann wird, dem Titel seines Buches fatal entsprechend, aus dem „Leben dürfen“ ein „Leben müssen“ – weil der Bischof glaubt, so müsse es sein, und es also will. Sein Amtsbruder, der Theologe Friedrich Wilhelm Graf, sprach in einem Interview zutreffend von einem „erschreckend autoritären Paternalismus“.